

BGer 1A.273/2003 vom 14. April 2004

Bundesgericht, 2004-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.273_2003

FR: TF 1A.273/2003 du 14 avril 2004

IT: TF 1A.273/2003 del 14 aprile 2004

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Für die Rechtshilfe zwischen Spanien und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1) sowie des Zusatzprotokolls zum EUeR vom 15. März 1978 (SR 0.351.21), denen die beiden Staaten beigetreten sind, massgebend. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangt das schweizerische Landesrecht (namentlich das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 [IRSG, SR 351.1] und die dazugehörige Verordnung [IRSV, SR 351.11]) zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG).

E. 1.1

Beim angefochtenen Beschluss des Obergerichtes handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid über eine Schlussverfügung (im Sinne von Art. 80d IRSG), gegen den die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben ist (Art. 80f Abs. 1 IRSG).

E. 1.2

Als Inhaberin des von den Rechtshilfemassnahmen betroffenen Bankkontos ist die Beschwerdeführerin zur Prozessführung legitimiert (vgl. Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV).

E. 1.3

Zulässige Beschwerdegründe sind die Verletzung von Bundesrecht (inklusive Staatsvertragsrecht), einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG (Art. 80i Abs. 1 IRSG). Die betreffenden Fragen prüft das Bundesgericht mit freier Kognition (vgl. BGE 123 II 134 E. 1d S. 136). Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes durch das Obergericht kann hingegen nur auf die Frage der offensichtlichen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bzw. auf Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen hin geprüft werden (Art. 104 lit. b i.V.m. Art. 105 Abs. 2 OG und Art. 25 Abs. 1 IRSG; vgl. BGE 123 II 134 E. 1e S. 137). Soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben (und die staatsrechtliche Beschwerde daher ausgeschlossen) ist, kann auch die Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte mitgerügt werden (vgl. BGE 124 II 132 E. 2a S. 137; 122 II 373 E. 1b S. 375).

E. 1.4

Das Bundesgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde prüft es jedoch grundsätzlich nur Rechtshilfevoraussetzungen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 123 II 134 E.1d S. 136 f.; 122 II 367 E. 2d S. 372, je mit Hinweisen).

E. 1.5

Der vorliegenden Beschwerde kommt bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, weshalb das betreffende Gesuch der Beschwerdeführerin hinfällig ist (vgl. Art. 80I Abs. 1 IRSG).

E. 1.6

Die Beschwerdeführerin verlangt, der Entscheid über die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei nicht zu publizieren; eventuell sei das Urteil so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Verfahrensbeteiligte und allfällige wirtschaftlich Berechtigte möglich seien. Dem Gebot der Transparenz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt erhebliche Bedeutung zu (vgl. nicht publiziertes Urteil 1A.230/2003 vom 10. März 2004 E. 4). Es gebietet - entsprechend der üblichen Praxis - die Veröffentlichung des bundesgerichtlichen Urteils im Internet auch im vorliegenden Fall. Dem berechtigten Interesse der Beteiligten am Persönlichkeits- und Datenschutz wird mit der Anonymisierung hinreichend Rechnung getragen. Das Rubrum und das Dispositiv des Urteils werden nicht anonymisiert am Bundesgericht aufgelegt. Dies entspricht der Praxis. Ein Grund für eine Ausnahme besteht hier nicht. Der Presse wird dagegen das Urteil anonymisiert abgegeben. In diesem Sinn entspricht der Eventualantrag der Beschwerdeführerin der ständigen Anonymisierungspraxis des Bundesgerichts. Indessen kann dem Hauptantrag, wonach das Urteil des Bundesgerichts nicht zu veröffentlichen sei, nicht entsprochen werden.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bestreitet zunächst das Vorliegen der Rechtshilfevoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit. Zur Untersuchung eines Verhaltens, "das gemäss dem ausländischen sowie dem schweizerischen Recht nicht strafbar ist", dürfe keine Rechtshilfe gewährt werden. Internationale Amtshilfe werde nach der Praxis des Bundesgerichtes nur geleistet, sofern ein "konkreter Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt". Die gleiche Voraussetzung müsse umso mehr für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erfüllt sein. Die Sachdarstellung des Ersuchens genüge den formellen Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG und Art. 1 Ziff. 2 RVUS nicht und verunmögliche die Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit.

E. 2.1

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 IRSG bestimmt (für die so genannte "kleine" Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Das Ersuchen hat die mutmassliche strafbare Handlung zu

bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten. Die Bewilligung internationaler Rechtshilfe setzt voraus, dass sich aus der Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens hinreichende Verdachtsmomente für den untersuchten deliktischen Vorwurf ergeben (vgl. Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Es ist jedoch nicht Aufgabe des Rechtshilferichters, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und welche spezifischen Straftatbestände erfüllt sind. Diesbezüglich ist grundsätzlich auch kein Beweisverfahren durchzuführen. Der Rechtshilferichter hat vielmehr zu prüfen, ob sich gestützt auf das Ersuchen ausreichend konkrete Verdachtsgründe für die untersuchte Straftat ergeben. Das Bundesgericht ist dabei an die tatsächlichen Ausführungen im Ersuchen samt Beilagen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden (BGE 125 II 250 E. 5b S. 257; 122 II 134 E. 7b S. 137, 367 E. 2c S.371; 120 Ib 251 E. 5c S. 255; 118 Ib 111 E. 5b S. 121 f.; 117 Ib 64 E. 5c S. 88, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die spanischen Behörden ermitteln gegen Y. _____, Z. _____ und weitere Personen wegen Veruntreuung und weiteren Delikten. In der Schlussverfügung wird der Sachverhalt gemäss Rechtshilfeersuchen wie folgt zusammengefasst: Anlässlich einer Überprüfung der Buchführung der Bank A. _____ habe die spanische Bankenaufsichtsbehörde im Jahre 2000 unerklärliche verbuchte Einnahmen in der Höhe von 37,343 Mia. spanischen Peseten festgestellt. Im Hinblick auf eine bevorstehende Fusion zwischen der Bank A. _____ und der Bank B. _____ sei 1998 ein Trust gegründet bzw. ein Konto bei der Bank C. _____ eröffnet worden. An diesem Trust sei die Bank B. _____ wirtschaftlich berechtigt gewesen. Die Bank B. _____ habe in der Folge Aktien der Bank A. _____ gekauft, diese später wieder verkauft, und den Verkaufserlös im Umfang von ca. USD 134,5 Mio. auf das Konto des Trust bei der Bank C. _____ überwiesen. Der Verkaufserlös sei in der Bilanz der Bank B. _____ nicht konsolidiert worden. Ein Teil dieses Geldes sei von den damaligen Verantwortlichen der Bank B. _____ wie folgt weiter verwendet worden: Am 27. März 2000 seien ca. USD 19,3 Mio. an die Versicherungsgesellschaft D. _____ überwiesen worden mit dem Zweck, für 22 Führungsmitglieder der Bank B. _____ Altersvorsorgekonten einzurichten. Am 10. November 2000 habe die Fa. D. _____ USD 400'000.-- auf ein Bankkonto in Lugano überwiesen. Dieser Betrag sei Mitte Januar 2001 im Auftrag von Z. _____ (einem Angeschuldigten) vom Luganeser Konto an die Bank C. _____ (auf ein Konto der Fa. E. _____) transferiert worden. Am 23. Januar 2001 habe die Fa. D. _____ weitere ca. USD 19,7 Mio. auf ein Trustkonto der Bank B. _____ bei der Bank C. _____ einbezahlt. Am 8. Februar 2001 seien auf Konten der Bank A. _____ insgesamt ca. EUR 21,5 Mio. eingegangen. Dieser Betrag setze sich zusammen aus den erwähnten USD 400'000.-- sowie den erwähnten ca. USD 19,7 Mio., welche die Fa. D. _____ (als Versicherungsguthaben) ausbezahlt habe. Die Herkunft und die Verwendung dieser anlässlich der Buchprüfung bei der Bank A. _____ festgestellten Gelder seien dem Vizepräsidenten der Bank A. _____ verheimlicht worden.

E. 2.3

Die Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens erfüllt die formellen Anforderungen von Art. 14 Ziff. 2 EUeR . Darin wird im wesentlichen der Vorwurf begründet, die Angeschuldigten hätten als Verantwortliche der Bank B. _____ Aktienverkaufserlöse der Bank, die ihnen anvertraut waren bzw. die sie zu verwalten hatten, nicht korrekt verbucht und

unrechtmässig verwendet (nämlich als Altersvorsorgeguthaben zum eigenen Nutzen bzw. zum Nutzen Dritter). Das inkriminierte Verhalten fiele bei einer strafrechtlichen Verurteilung nach schweizerischem Recht namentlich unter den Tatbestand der Veruntreuung (Art. 138 StGB), evtl. der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB). Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr selbst werde von den spanischen Behörden keine Straftat vorgeworfen bzw. im Ersuchen werde bezüglich der fraglichen Transaktionen (von USD 400'000.--) über ihr Konto "keine Angabe über die Strafbarkeit gemacht". Soweit die Beschwerdeführerin die Sachdarstellung des Ersuchens lediglich bestreitet, legt sie keine offensichtlichen Lücken oder Fehler dar, welche die genannten Verdachtsgründe sofort entkräften würden. Dies gilt namentlich für ihre blosser Behauptung, die fragliche Ein- und Auszahlung von USD 400'000.-- auf dem betroffenen Konto beruhe auf einem zinslosen und angeblich nur mündlich bzw. "ohne jeglichen Vertrag" vereinbarten Darlehen der Beschwerdeführerin an ihren Schwiegersohn, den Angeschuldigten Z. _____. Ob diese Behauptung zutrifft, ist - im Falle einer Anklageerhebung - vom erkennenden Strafgericht zu beurteilen. Nach dem Gesagten ist die Rechtshilfenvoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt.

E. 3

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des in Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 63 Abs. 1 IRSG verankerten Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Die Kontoeröffnungsunterlagen, deren rechtshilfweise Herausgabe gemäss Schlussverfügung bewilligt wurde ("convenzione", "Formular A" und Unterschriftenkarte vom 22. April 1998 sowie Ausweiskopien), seien "von keinerlei Nutzen für die ausländische Untersuchung" und dürften daher nicht an die spanischen Behörden übermittelt werden. Insbesondere stelle die daraus ersichtliche Identität der Kontoberechtigten "kein Tatbestandsmerkmal" dar. Gemäss dem Rechtsgutachten eines spanischen Anwaltes sei es "tatbestandsmässig unerheblich, ob die veruntreuten Vermögenswerte vom Täter in seinem eigenen Nutzen oder in eines anderen Nutzen verwendet wurden". Die Beschwerdeführerin und das betroffene Konto hätten "nichts mit der in Spanien laufenden Strafuntersuchung zu tun".

E. 3.1

Gemäss Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR muss die ersuchende Behörde den Gegenstand und den Grund ihres Gesuches spezifizieren. Daraus leitet die Praxis ein Verbot der Beweisausforschung ab. Dieses richtet sich gegen Beweisaufnahmen "auf's Geratewohl". Es dürfen keine strafprozessualen Untersuchungshandlungen zur Auffindung von Belastungsmaterial zwecks nachträglicher Begründung eines Tatverdachtes (oder zur Verfolgung nicht rechtshilfefähiger Delikte) durchgeführt werden. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe soll möglichen Missbräuchen vorbeugen. Es sind grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss eine ausreichende inhaltliche Konnexität zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein (BGE 129 II 462 E.5.3 S. 467 f.; 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f., je mit Hinweisen; vgl. Peter Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, Rz. 400 ff., 407).

E. 3.2

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens besteht ein ausreichend konkreter Sachzusammenhang zwischen dem Gegenstand der Strafuntersuchung (Delikte im Zusammenhang mit der "Operation D. _____") und dem von den Rechtshilfemassnahmen betroffenen Bankkonto. Gemäss Ersuchen sei einer der verdächtigen Geldtransfers (von der Fa. D. _____ an die Bank C. _____) in der Höhe von USD 400'000.-- über dieses Konto erfolgt. Diese Sachdarstellung wird auch durch die erhobenen Bankunterlagen bestätigt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sind nicht nur diejenigen Bankunterlagen (namentlich Gutschrifts- und Belastungsanzeigen) rechtshilfeweise herauszugeben, welche über die Höhe der Geldtransfers, die Zahlungstermine und die beteiligten Konten Aufschluss geben. Die ersuchende Behörde hat darüber hinaus auch ein sachbezogenes schutzwürdiges Interesse daran zu erfahren, wer an dem involvierten Konto in Lugano wirtschaftlich berechtigt ist bzw. wer dieses Konto eröffnet hat. Insbesondere bleibt es Sache der zuständigen spanischen Untersuchungsbehörde zu prüfen, ob die betreffenden Personen Verbindungen zu den in die Strafuntersuchung involvierten Parteien, Banken und Firmen unterhalten bzw. ob allenfalls eine Teilnahme an strafbaren Handlungen vorliegt. Im hier zu beurteilenden Fall werden die vollständigen Kontoeröffnungsunterlagen (inklusive Unterschriftenkarte sowie Kopien der Ausweisschriften) von der zulässigen Rechtshilfe erfasst. Die bewilligte Rechtshilfe erweist sich im übrigen auch in zeitlicher und sachlicher Hinsicht als verhältnismässig. Sie beschränkt sich gemäss Schlussverfügung vom 11. August 2003 auf die Weitergabe der Bankdokumente, welche den konkreten verdächtigen Geldtransfer von USD 400'000.-- betreffen, nämlich die Gutschriftsanzeige vom 10. November 2000, die Belastungsanzeige vom 12. Januar 2001 sowie die vollständigen Kontoeröffnungsunterlagen. Dass die Beschwerdeführerin nicht selbst Angeschuldigte ist, stellt auch in diesem Zusammenhang kein Rechtshilfehindernis dar.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.